

A n t r a g

der Fraktion der AfD

Parteienfreiheit, Versammlungsfreiheit und öffentliche Sicherheit gewährleisten – Parteitag der AfD in Erfurt vor rechtswidrigen Blockaden und politischer Einschüchterung schützen

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes gewährleistet nicht zuletzt den freien Wettbewerb politischer Parteien. Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung und ihre Betätigung sind frei.
2. Das Grundgesetz schützt politische Parteien unabhängig davon, ob ihre politischen Auffassungen von der jeweiligen Landesregierung, von Regierungsmitgliedern, von anderen Parteien oder von Teilen der sogenannten Zivilgesellschaft geteilt werden. Die politische Auseinandersetzung mit Parteien hat im Rahmen von Recht und Gesetz zu erfolgen.
3. Nach dem Parteiengesetz sind Parteien zur demokratischen Binnenorganisation verpflichtet. Dazu gehören insbesondere die regelmäßige Willensbildung durch Parteitage, die Wahl von Parteiorganen und die satzungsgemäße Durchführung innerparteilicher Entscheidungsprozesse. Wer die Durchführung eines Parteitags gezielt verhindert oder erheblich beeinträchtigt, greift daher nicht nur in organisatorische Abläufe einer Partei ein, sondern berührt die Grundlagen der Parteiendemokratie.
4. Die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit verleihen kein Recht zur Nötigung, zur Blockade von Verkehrswegen, zur Verhinderung rechtmäßiger politischer Veranstaltungen, zu Angriffen auf Personen oder Sachen oder zur Gefährdung unbeteiligter Dritter.
5. Politische Auseinandersetzung darf in einem Rechtsstaat nicht durch Gewalt, Nötigung, Einschüchterung oder die faktische Ausschaltung politischer Gegner geführt werden. Die Verhinderung eines rechtmäßigen Parteitags durch Massenblockaden, durch das Lahmlegen von Zufahrtswegen oder durch die Behinderung von Teilnehmern überschreitet die Grenze zulässiger demokratischer Protestformen.
6. Staatliche Stellen haben die Pflicht, die Ausübung grundrechtlich geschützter politischer Betätigung wirksam zu ermöglichen. Dies

umfasst den Schutz der Teilnehmer eines Parteitags, den Schutz der Veranstaltungsstätte, die Sicherung der An- und Abreise sowie den Schutz der Bevölkerung vor unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens.

7. Mitglieder der Landesregierung unterliegen in amtlicher Funktion einer parteipolitischen Neutralitätspflicht. Regierungsmitglieder dürfen die ihnen anvertrauten staatlichen Ressourcen, ihre Amtsautorität und ihre öffentliche Stellung nicht dazu nutzen, den politischen Wettbewerb zugunsten oder zulasten einzelner Parteien zu verzerren.
8. Es ist mit der gebotenen Neutralität staatlicher Organe unvereinbar, wenn Regierungsmitglieder den Eindruck erwecken, rechtmäßige Parteiveranstaltungen einer Oppositionspartei seien nicht als Bestandteil demokratischer Willensbildung zu schützen, sondern politisch zu bekämpfen oder durch außerparlamentarischen Druck zu delegitimieren.
9. Insbesondere Blockaden, die Rettungswege, Einsatzfahrzeuge, den öffentlichen Nahverkehr, den Individualverkehr oder Zufahrten zu Veranstaltungsorten betreffen, nehmen unbeteiligte Dritte in Mithaftung und können Gefahren für Leib und Leben begründen.
10. Das Bündnis „Widersetzen“ hat nach öffentlich gewordenen Äußerungen und Planungen Aktionen gegen den für den 4. und 5. Juli 2026 in der Landeshauptstadt Erfurt vorgesehenen Bundesparteitag der AfD angekündigt, die ausdrücklich auf Blockaden und auf die Verhinderung des Parteitags gerichtet sind.
11. Die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Gründungskongress der AfD-Parteijugend „Generation Deutschland“ Ende November 2025 in der Stadt Gießen (Land Hessen) haben gezeigt, dass massenhaft organisierte Blockadeaktionen geeignet sind, eine Stadt und ihr Umland in einen Ausnahmezustand zu versetzen, die Bewegungsfreiheit zahlreicher unbeteiligter Bürger erheblich einzuschränken, den Straßenverkehr großflächig zu beeinträchtigen und erhebliche Risiken für die öffentliche Sicherheit entstehen zu lassen. Einer der Initiatoren der Gießener Blockadeaktionen war das Bündnis „Widersetzen“.
12. Die öffentliche Ankündigung, Zufahrtswege zu blockieren, Anreisen von Delegierten zu verhindern, Polizeisperrungen zu umgehen oder Verkehrswege in und um Erfurt lahmzulegen, begründet ein erhebliches sicherheits- und ordnungsrechtliches Risiko. Der Staat darf angesichts solcher Ankündigungen nicht erst reagieren, wenn Rechtsgüter bereits verletzt oder erhebliche Störungen bereits eingetreten sind.
13. Die Landesregierung ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit alles Erforderliche zu unternehmen, um die Durchführung des Bundesparteitags, die Sicherheit der Teilnehmer, die Funktionsfähigkeit der Stadt Erfurt und den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.
14. Jede Form politisch motivierter Gewalt, Nötigung, Einschüchterung und rechtswidriger Blockade als Mittel der politischen Auseinandersetzung ist zu missbilligen.

- II. Die Landesregierung möge berichten,
1. wie das Lagebild zu den angekündigten Mobilisierungen, Blockadeaufrufen, Anreisepfanungen, möglichen Störaktionen und Gefährdungen für unbeteiligte Dritte aussieht;
 2. welche Erkenntnisse ihr über die angekündigten Aktionen des Bündnisses „Widersetzen“, über mögliche überregionale Anreisen, über geplante Blockadepunkte, über die Einbindung weiterer Organisationen und über etwaige Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorliegen;
 3. welche Konsequenzen für die Einsatzplanung in Erfurt sie aus den Erfahrungen der Blockade- und Protestereignisse in Gießen Ende November 2025 anlässlich des Gründungskongresses der „Generation Deutschland“ zieht;
 4. wie sie die ihr gesetzlich obliegenden Schutzpflichten gegenüber Parteitagsteilnehmern wahrzunehmen gedenkt, um Gefährdungen von Leib und Leben der Betroffenen zu verhindern.
- III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
1. in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit für die innere Sicherheit frühzeitig ein umfassendes Sicherheits- und Einsatzkonzept für den AfD-Bundesparteitag am 4. und 5. Juli 2026 in Erfurt vorzulegen und umzusetzen;
 2. sicherzustellen, dass die rechtmäßige Durchführung des Bundesparteitags, die An- und Abreise der Delegierten, Mitglieder, Gäste, Mitarbeiter und sonstigen Berechtigten sowie der Schutz der Veranstaltungsstätte wirksam gewährleistet werden;
 3. gegenüber der Stadt Erfurt, den zuständigen Versammlungsbehörden und der Landespolizei darauf hinzuwirken, dass Blockaden, Nötigungen, rechtswidrige Störungen und Gefährdungen konsequent verhindert und unterbunden werden;
 4. angekündigte Aktionen, die nach ihrem erkennbaren Zweck auf die Verhinderung oder erhebliche Beeinträchtigung des Bundesparteitags der AfD, auf die Blockade von Zufahrtswegen, auf die Behinderung von Delegierten oder auf die Lahmlegung zentraler Verkehrswege gerichtet sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frühzeitig versamlungs-, gefahrenabwehr- und polizeirechtlich zu untersagen, zu beschränken oder durch geeignete Auflagen zu unterbinden;
 5. insbesondere sicherzustellen, dass Rettungswege, Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz sowie zentrale Verkehrsachsen in und um Erfurt jederzeit freigehalten werden;
 6. frühzeitig mit der Stadt Erfurt und allen beteiligten staatlichen und kommunalen Akteuren und betroffenen Institutionen abgestimmte Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des AfD-Bundesparteitags zu treffen;
 7. durch geeignete polizeiliche Präsenz und Einsatzplanung Beschädigungen öffentlicher und privater Sachen, Übergriffe auf Personen, Einschüchterungen von Parteitagsteilnehmern, Angriffe auf Polizeibeamte sowie Störungen des öffentlichen Verkehrs nach Möglichkeit zu verhindern;
 8. dafür Sorge zu tragen, dass die Polizei entschlossen gegen Rechtsverstöße einschreitet;
 9. unmissverständlich klarzustellen, dass der Schutz eines rechtmäßigen Parteitags eine selbstverständliche Pflicht des demokratischen Rechtsstaats ist;

10. von öffentlichen Äußerungen durch Mitglieder der Landesregierung abzusehen, die geeignet sind, rechtswidrige Blockadeaktionen politisch zu legitimieren, die Stimmung weiter anzuheizen oder den Eindruck zu erwecken, der Staat stehe der Verhinderung einer rechtmäßigen Parteiveranstaltung gleichgültig oder wohlwollend gegenüber;
11. die Neutralitätspflicht der Landesregierung auch in der öffentlichen Kommunikation über den Bundesparteitag strikt zu beachten;
12. gegenüber den Hochschulen des Landes auf die Einhaltung der politischen Neutralitätspflicht hinzuwirken;
13. im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass öffentlich angekündigte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht erst nachträglich verfolgt, sondern durch geeignete präventive Maßnahmen verhindert werden;
14. gegenüber den zuständigen Justizbehörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten und unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grenzen zu berichten, welche strafrechtliche Bewertung den öffentlich angekündigten Blockade- und Verhinderungsaktionen zugrunde gelegt wird und ob beziehungsweise aus welchen Gründen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet oder abgelehnt wurden;
15. nach Abschluss des Bundesparteitags der AfD dem zuständigen Ausschuss des Landtags einen Bericht über Einsatzverlauf, Störaktionen, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Schäden, Verletzte, Verkehrsbeeinträchtigungen und den polizeilichen Kräfteeinsatz vorzulegen.

Begründung:

Der für den 4. und 5. Juli 2026 in Erfurt vorgesehene Bundesparteitag der AfD ist eine rechtmäßige Parteiveranstaltung und Bestandteil der durch Grundgesetz und Parteiengesetz geschützten politischen Willensbildung. Die Landesregierung hat nicht darüber zu befinden, ob ihr die politische Ausrichtung einer Partei gefällt. Sie hat vielmehr die Ausübung demokratischer Rechte zu gewährleisten, solange sich Partei und Veranstaltung im Rahmen von Recht und Gesetz bewegen.

Gegen den Bundesparteitag der AfD sind umfangreiche Proteste sowie Blockadeaktionen mit dem Ziel angekündigt, den Parteitag zu verhindern. Wer Delegierte an der Anreise hindert, Zufahrten blockiert, Polizeisperren umgehen will oder die Funktionsfähigkeit einer Stadt beeinträchtigt, verlässt den Bereich legitimer Meinungsäußerung ebenso wie dies für Aktionen gilt, die darauf abzielen, den Parteitag durch Blockaden, Nötigung, Einschüchterung oder die Lahmlegung von Verkehrswegen zu verhindern.

Die Erfahrungen, die anlässlich des Gründungskongresses der „Generation Deutschland“ in Gießen Ende November 2025 zu machen waren, zeigen, dass derartige Mobilisierungen nicht zuletzt erhebliche Auswirkungen auf öffentliche Sicherheit, Verkehr, Rettungswege und unbeteiligte Bürger haben können. Gerade deshalb ist die Landesregierung verpflichtet, nicht abzuwarten, bis Störungen eingetreten sind, sondern frühzeitig Vorsorge zu treffen. Die Stadt Erfurt und ihre Bürger dürfen nicht für das politische Kalkül von Vertretern der Landesregierung in Haftung genommen werden.

Eine Landesregierung, die Demonstrationen gegen eine Oppositionspartei politisch anheizt oder die Verhinderung einer rechtmäßigen Parteiveranstaltung verharmlost, beschädigt das Vertrauen in die Unpartei-

lichkeit staatlicher Institutionen. Der demokratische Rechtsstaat muss Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit schützen, hat das Recht der Parteien zu achten und muss Gewalt, Nötigung und rechtswidrige Blockaden als Mittel der politischen Auseinandersetzung klar zurückweisen.

Für die Fraktion:

Muhsal